

An das

BMVIT - IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2

1030 Wien

Per E-Mail: l2@bmvit.gv

Graz, am 14. August 2014

Betreff: Stellungnahme Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014
GZ. BMVIT-58.520/0009-IV/L2/2014 DVR:0000175

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindebund Steiermark nimmt zum oben angeführten Verordnungsentwurf binnen offener Frist Stellung, wobei der **vorliegende Verordnungsentwurf aus nachstehenden Gründen strikt abgelehnt** wird:

In erster Linie lässt sich für die Erlassung dieser Verordnung keine Notwendigkeit erkennen. Weder aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben noch aus den erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf ist ein Erfordernis für diese Verordnung abzuleiten.

Ein Inkrafttreten der Verordnung hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden, ist aber auch insofern unnötig, da die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. 09. 2012 (in Folge: SERA) bereits hinreichend determiniert anwendbare Regelungen zur Verfügung stellt.

Soweit dem vorliegenden Entwurf und den dazu vorliegenden Erläuterungen zu entnehmen ist, kann sich dieser Entwurf auf keine Bestimmung der SERA stützen, die derartig umfassende und für viele Gemeinden und ihre Bevölkerung nachteilige Änderungen der Luftraum-Ausformungen rechtfertigen würden.

An positiven Motiven für eine derartige Verordnung ließen sich ausschließlich wirtschaftliche Vorteile für Fluglinienbetreiber (insbesondere durch verkürzte An- und Abflugmöglichkeiten) und damit allenfalls für die betroffenen Flughäfen bzw. für die betriebliche Auslastung der Austro Control erkennen.

Sollten andere Notwendigkeiten für die Erlassung dieser Verordnung bestehen, so lassen sich diese zumindest nicht aus dem vorliegenden Entwurf bzw. den Erläuterungen nachvollziehen.

Demgegenüber würde ein Inkrafttreten dieser Verordnung erhebliche, nicht hinnehmbare Nachteile, insbesondere für die im Almenland und im Schöcklland (Gebiet nördlich und nordöstlich der Landeshauptstadt Graz) gelegenen Gemeinden, aber auch für die Südoststeiermark bedeuten.

Diese Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie durch die gänzliche Neuregelung der Luftraumklassifizierung in § 25 und dem damit verbundenen Ausbau der nutzbaren Flugräume. Es ist mit Sicherheit auch davon auszugehen, dass diese Möglichkeiten von den zuständigen Institutionen bzw. betroffenen Fluglinien auch entsprechend ausgeschöpft werden.

Derartige Reduzierungen der Untergrenzen der Flughöhen bewirken jedenfalls eine massive Erhöhung des vom Boden aus wahrnehmbaren Fluglärms und somit eine unerträgliche Belästigung und auch gesundheitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung.

Abgesehen von der zu erwartenden Gesundheitsbeeinträchtigung durch den verstärkt wahrnehmbaren Fluglärm sind auch erhebliche wirtschaftliche Schäden für die betroffenen Gemeinden deswegen zu erwarten, weil durch die geplante Regelung in die Interessen der betroffenen Tourismusregionen und des privaten Flugsportes nachteilig eingegriffen wird. Wenn die Flugsporttreibenden ihre sportlichen Tätigkeiten nicht mehr ausüben können (z.B. Paragleiter, Segelflieger etc.) geht dieser Personenkreis den betroffenen Gemeinden und der Region als Gäste verloren, zumal Flugsporttreibende bekanntlich häufig ihre Familien mit sich führen und somit einen relevanten wirtschaftlichen Faktor für die örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe darstellen.

Mit einer dadurch bewirkten Verminderung des Tourismus wäre auch ein erheblicher Einnahmeausfall für die betroffenen Gemeinden verbunden.

Dies ist – neben der unmittelbar wahrnehmbaren und unzumutbaren Lärmbelastung der Bevölkerung und der Gäste – eine für die prosperierenden Tourismusgebiete unzumutbare Beeinträchtigung.

Eine weitere Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsinteressen und des Tourismus der Gemeinden bewirkt die Verordnung auch insoweit, als die Zuständigkeiten der Austro Control im Bereich der Privatfliegerei (Paragleiter, Segelflieger etc.) ausgedehnt werden. Der damit verbundene „Mehraufwand“ für diesen Personenkreis stellt ebenfalls einen Hemmschuh für diesen fremdenverkehrsrelevanten Sektor und damit einen zusätzlichen Nachteil für die Gemeinden dar.

Es erweisen sich daher auch die Erläuterungen zur vorliegenden Verordnung im „Allgemeinen Teil“ als unrichtig und irreführend, wenn darin festgehalten wird, dass „keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften zu erwarten sind“.

Da, wie oben ausgeführt, die betroffenen Gemeinden erhebliche wirtschaftliche Nachteile entgegen den Erläuterungen zum Verordnungs-Entwurf zu erwarten hätten, stellt sich auch die Frage, ob durch die Vorgangsweise der Ministerien eine Verletzung des Konsultationsmechanismus vorliegt, jedenfalls wird es erforderlich sein, neue Erhebungen und im Weiteren Berechnungen über die potentiellen finanziellen Auswirkungen einer derartigen Verordnung auf die Gemeinden durchzuführen bzw. weiterführende Verhandlungen einzuleiten, die auch insbesondere darüber Aufschluss geben sollen, in welcher Form die Gemeinden finanziell betroffen sind.

Soweit in den erläuternden Bemerkungen die Notwendigkeit der Verordnung unter dem Aspekt einer notwendigen Erhöhung der Flugsicherheit argumentiert wird, ist dies – in Anbetracht der vorliegenden Unfallstatistiken – in keiner Weise nachvollziehbar, zumal auch in keinem der anderen EU-Mitgliedsstaaten eine Notwendigkeit für die Erlassung einer entsprechenden Verordnung, die eine komplette Änderung des Luftraumes bewirkt, gesehen wird und offenbar auch nicht beabsichtigt ist, vergleichbare nationale Regelungen in absehbarer Zeit zu erlassen.

Abschließend ist anzumerken, dass es ausgesprochen befremdlich erscheint, dass dem Verordnungsentwurf die von der geplanten Neuklassifizierung des Luftraumes betroffenen Gemeinden und Regionen nicht namentlich angeführt werden oder – auch für den „Normalbürger“ nachvollziehbar – dargestellt werden, sondern diese Gebiete nur durch eine Auflistung von Koordinaten beschrieben werden.

Es bedurfte aufwändiger Recherchen, um die betroffenen Gebiete nachvollziehbar erkennen zu können. Der vorliegende Entwurf verfehlt damit auch gänzlich das vom Verfassungsgerichtshof geforderte Mindestmaß an einfacher Verständlichkeit und Lesbarkeit von Gesetzes- bzw. Verordnungstexten.

Der Gemeindebund Steiermark fordert daher, von der Erlassung des vorliegenden Verordnungsentwurfes Abstand zu nehmen.

Mit besten Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer